

## Bebauungsplan

### „Kur- und Sportgebiet Rohnbachtal, 1. Änderung“

Nach § 13a BauGB

#### Teil 4: Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung inkl. Kartierbericht



STAND: SEPTEMBER 2024

## Bebauungsplan

### „Kur- und Sportgebiet Rohnbach, 1. Änderung“

Nach § 13a Bau GB

#### Teil 4: Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung inkl. Kartierbericht

**BEARBEITUNG:**

**INGENIEURBÜRO BLASER**

Dieter Blaser, Dipl.-Ing.  
Anne Rahm, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Daniel Greulich, M.Sc.  
Lukas Härter, B. Sc.

**Verantwortlich:**



B. Sc. Agrarbiologie., Inh.

**DATUM:**

27. September 2024

**INGENIEURBÜRO BLASER**

UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG



MARTINSTR. 42-44

73728 ESSLINGEN

TEL.: 0711/396951-0

FAX: 0711/ 396951-51

INFO@IB-BLASER.DE

WWW.IB-BLASER.DE

|            |                                                                                                                 |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Vorbemerkung.....</b>                                                                                        | <b>4</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Gesetzliche Grundlage .....</b>                                                                              | <b>5</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Beschreibung des Untersuchungsraums.....</b>                                                                 | <b>6</b>  |
| <b>3.1</b> | <b>Lage im Raum.....</b>                                                                                        | <b>6</b>  |
| <b>3.2</b> | <b>Schutzausweisungen .....</b>                                                                                 | <b>6</b>  |
| <b>3.3</b> | <b>Bestandssituation und Bewertung.....</b>                                                                     | <b>7</b>  |
| <b>4</b>   | <b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse .....</b>                                    | <b>11</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....</b>                                                         | <b>11</b> |
| 4.1.1      | Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A<br>der EG-Artenschutzverordnung ..... | 14        |
| 4.1.2      | Europäische Vogelarten.....                                                                                     | 16        |
| <b>4.2</b> | <b>Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse .....</b>                                                               | <b>17</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung .....</b>                                         | <b>18</b> |
| <b>5</b>   | <b>Kartierungsergebnisse und Konfliktbewertung .....</b>                                                        | <b>19</b> |
| <b>5.1</b> | <b>Ergebnisse der Brutvogelkartierung .....</b>                                                                 | <b>19</b> |
| <b>5.2</b> | <b>Konfliktbewertung und Maßnahmenempfehlung .....</b>                                                          | <b>20</b> |
| <b>6</b>   | <b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>                                                                   | <b>21</b> |

## Abbildungen

|              |                                              |    |
|--------------|----------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: | Geltungsbereich und Untersuchungsraum.....   | 4  |
| Abbildung 2: | Lage im Raum (blau umkreist).....            | 6  |
| Abbildung 3: | Scheune und standortfremde Sträucher .....   | 7  |
| Abbildung 4: | Fettwiese mit Lagerplätzen .....             | 8  |
| Abbildung 5: | Ruderalvegetation mit Lagerplatz.....        | 8  |
| Abbildung 6: | Entwässerungsgraben.....                     | 9  |
| Abbildung 7: | Lagerplatz mit Kies- und Schotterbelag ..... | 9  |
| Abbildung 8: | Ostgrenze des Geltungsbereichs .....         | 9  |
| Abbildung 9: | Bestandsplan mit Schutzgebieten.....         | 10 |

## Tabellen

|            |                                                                                                                           |    |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: | Im ZAK gelistete Zielarten für die Gemeinde Enzklösterle .....                                                            | 12 |
| Tabelle 2: | Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten .....                                                    | 14 |
| Tabelle 3: | Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten.....                                                     | 16 |
| Tabelle 4: | Liste der kartierten Vogelarten 2024 ( <b>fett</b> = Arten der Roten Liste Deutschlands<br>oder Baden-Württembergs) ..... | 19 |

## 1 Vorbemerkung

Ein ortsansässiges Bauunternehmen beabsichtigt in Enzklösterle-Rohnbach auf den Flurstücken 1030 und 1028 den Bau einer Lagerhalle. Die Flächen befinden sich innerhalb des Sondergebiets (SO) im aktuell rechtsgültigen Bebauungsplan „Kur und Sportgebiet Rohnbachtal“. Für diesen Bereich soll eine Bebauungsplanänderung nach § 13a BauGB mit der Umwidmung zum Gewerbegebiet durchgeführt werden.

Darüber hinaus wurde der Lagerplatz auf den Flurstücken 1020 und 1024 auf Basis einer von der Gemeinde Enzklösterle geplanten Bebauungsplanänderung nach § 33 BauGB vom Landratsamt Calw genehmigt, diese Änderung wurde jedoch nie rechtskräftig. In diesem Zuge soll dies nachgeholt und ebenfalls die Umwidmung zum Gewerbegebiet erlangt werden, sodass es sich bei der vorliegenden Planung um die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans handelt.

Den Geltungsbereich wurden zum Zeitpunkt der faunistischen Begehung der östliche Teil des Flst.nr. 1031, jedoch nicht Flst.nr. 1028 zugrunde gelegt, sodass der Untersuchungsraum geringfügig vom aktuellen Geltungsbereich (0,53 ha) abweicht.

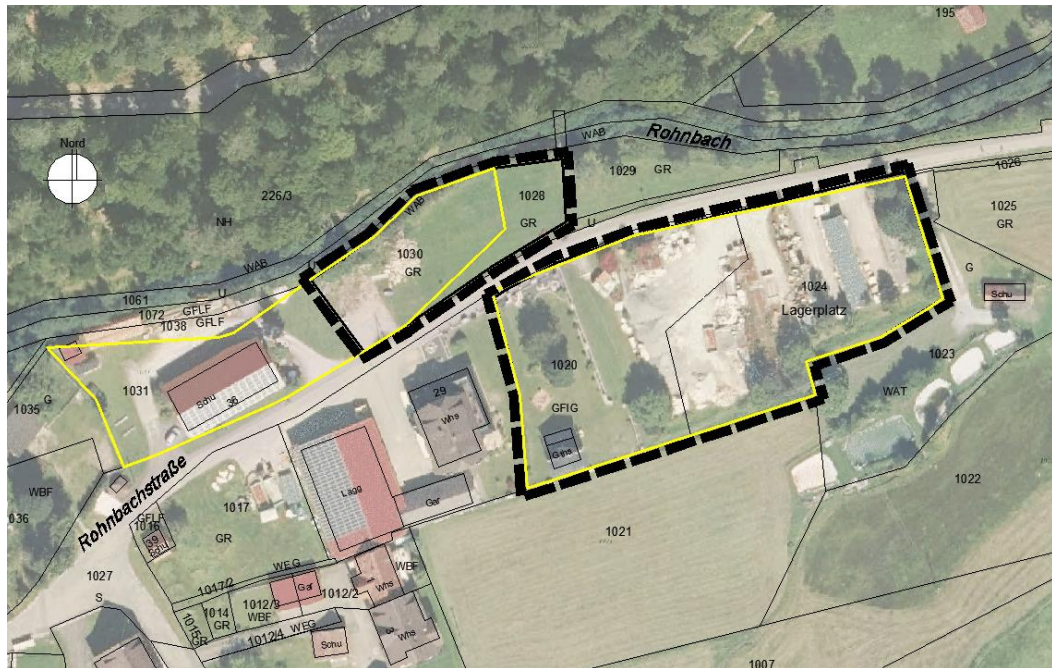


Abbildung 1: Geltungsbereich und Untersuchungsraum

Schwarz: Geltungsbereich  
Gelb: Untersuchungsraum

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll geprüft werden, ob Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg und/ oder Deutschland vorhanden sind.

Dies geschieht vor Ort, im Rahmen einer Biotopkartierung mit ergänzender Erfassung potenzieller Habitate relevanter Artengruppen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt. Anhand dieser Erkenntnisse wird der weitere Untersuchungsbedarf der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen beschrieben.

## 2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3 Beschreibung des Untersuchungsraums

#### 3.1 Lage im Raum

Der Planbereich befindet sich in Enzklösterle im Ostteil Rohnbach. Er ist durch die Rohnbachstraße in einen Nord- und Südteil getrennt.

Im nördlichen Bereich werden die Flurstücke Nr. 1030 und 1028 im Norden durch den Rohnbach begrenzt. Östlich setzt sich in Flurstück Nr. 1028 eine Wiesenfläche fort. Westlich dieses Teils des Geltungsbereichs liegt ein Schuppen mit Grünflächen. Die Rohnbachstraße begrenzt diesen Teilbereich nach Süden.

Im Südteil wird die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 1020 und 1024 durch die Rohnbachstraße begrenzt. Eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1020 setzt sich außerhalb des Geltungsbereichs nach Westen hin mit bestehender Bebauung fort. Südlich und östlich schließen Ackerflächen an. Im Südosten von Flurstück Nr. 1024 sind außerhalb des Geltungsbereichs mehrere künstlich angelegte Teiche vorhanden.

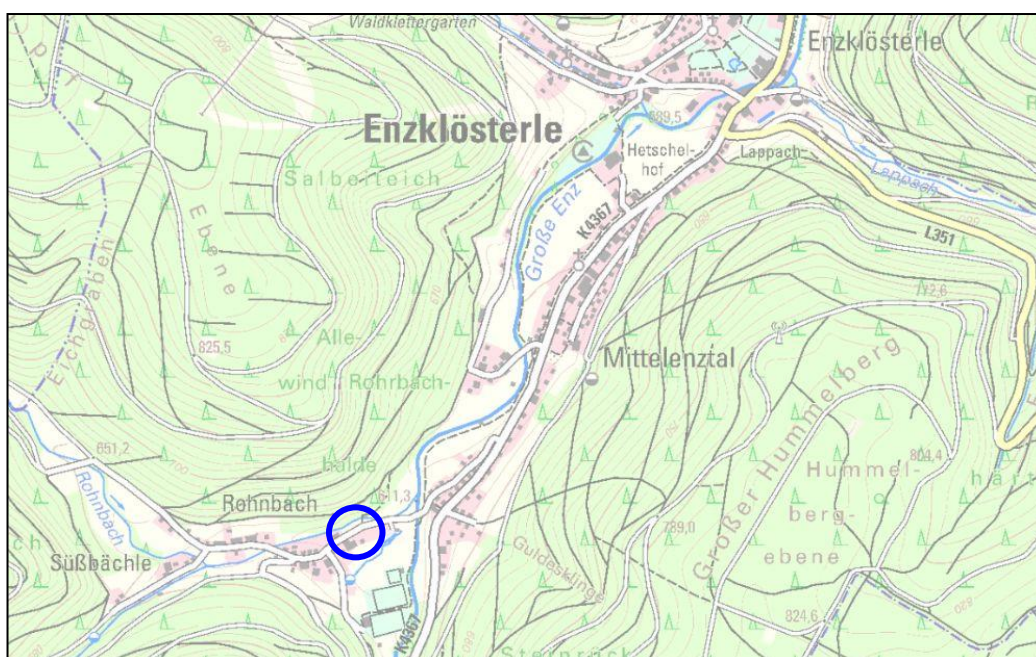


Abbildung 2: Lage im Raum (blau umkreist)

#### 3.2 Schutzausweisungen

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Der nördliche Abschnitt des Untersuchungsraums befindet sich zum vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern“ (LSG 2.35.027). Das Flurstück 1024 schneidet das LSG im Nordosten.

Im Norden grenzt das geschützte Biotop „Große Enz und Rohnbachunterlauf S Enzklösterle“ (Nr. 173162350015) an den nördlichen Teil des Geltungsbereichs an.

Die Lage der Schutzgebiete ist in Abbildung 9 ersichtlich.

### 3.3 Bestandssituation und Bewertung

Bei einem Begehungstermin wurde die aktuelle Bestandsituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Lebensraumstrukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert.

Die Lage der nachfolgenden Biotopstrukturen ist dem Bestandsplan, Abbildung 9, zu entnehmen.

#### Begehungstermin:

Dienstag, 09.06.2021, 7:00 – 7:40, 13°C, sonnig

#### Nördlicher Teil (Flst. 1031, 1030 und 1028)

Im Westen dieses Teils des Untersuchungsraums befinden sich drei Lagerplätze (60.41) auf grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation (35.64). Nördlich davon stehen zwei Gebäude (60.10).

Der Ruderalvegetation folgt nach Osten ein Schuppen, welche von einer Kiesfläche (60.23) umgeben ist und außer im Nordwesten von Hecken nicht heimischer Straucharten (44.22) verziert wird. Die Zufahrt über die Rohrbachstraße zum Schuppen im Südwesten ist völlig versiegelt (60.21).

Der Osten des Geltungsbereichs wird bestimmt durch eine Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) mit zwei weiteren Lagerplätzen (60.41) und einer Kiesfläche (60.23) südwestlich der Wiese.

Zwischen dem Kiesbelag um die Scheune und der Fettwiese erstreckt sich grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64).



Abbildung 3:  
Scheune und stand-  
ortfremde Sträucher

Zufahrt versiegelt, an-  
schließend Kiesbelag.

Im Hintergrund Ru-  
deralvegetation und  
Holzlager

Blickrichtung Nordos-  
ten



Abbildung 4:  
Fettwiese mit Lager-  
plätzen

Im Vordergrund  
Kiesfläche

Blickrichtung Osten



Abbildung 5:  
Ruderalvegetation  
mit Lagerplatz

Im Norden von Ge-  
bäude bestandener  
Bereich und Holzla-  
ger

Blickrichtung  
Norden

### Südlicher Teil (Flst. 1020 und 1024)

Der Mittel- und Ostteil dieses südlichen Teils des Geltungsbereichs besteht überwiegend aus einem Lagerplatz (60.41). Im Osten des Lagerplatzes befinden sich vier Einzelbäume (45.30) und drei Hecken nicht heimischer Straucharten (44.22).

Entlang der Flurstücksgrenze im Süden verläuft ein Entwässerungsgraben (12.61) von West nach Ost. Dieser wird von einer Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) und von sieben Einzelbäumen (45.30) und einer weiteren nicht heimischen Strauchart begleitet (44.22).

Der Bodenbelag besteht aus Kies und Schotter (60.23).

Im Westen des Bereichs auf Flurstück Nr. 1020 erstreckt sich eine Gartenfläche (60.60) mit einem Gartenhaus (60.10) im Südwesten.



Abbildung 6:  
Entwässerungsgraben

Begleitend Fett-  
wiese, Sträucher  
und Bäume

Garten und Garten-  
haus im Hintergrund

Blickrichtung Wes-  
ten



Abbildung 7:  
Lagerplatz mit Kies-  
und Schotterbelag

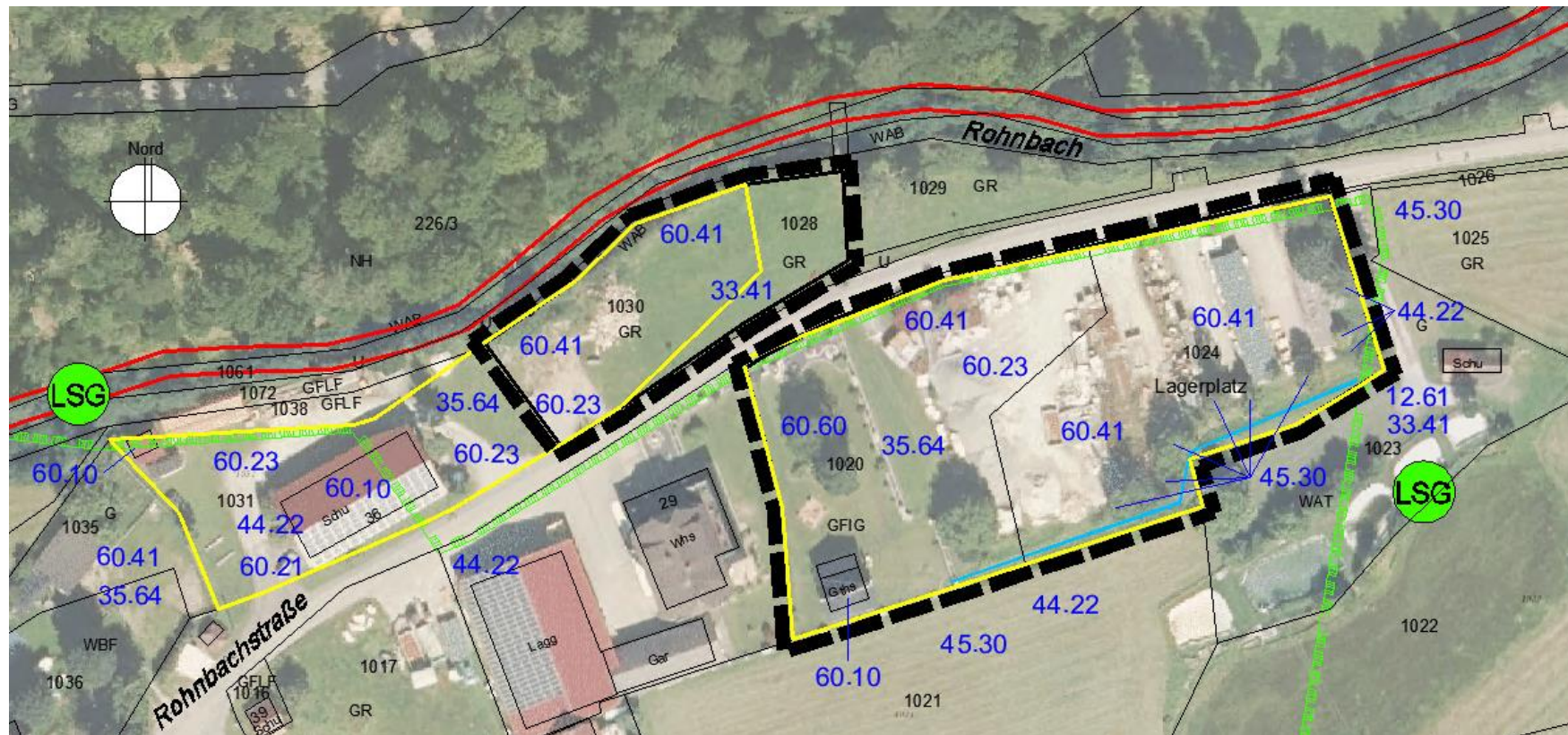
Blickrichtung Süden



Abbildung  
8: Ostgrenze des  
Geltungsbereichs

Mit Einzelbäumen  
und nicht heimi-  
scher Straucharten

Blickrichtung Nor-  
den



### Biotoptypen (Biotoptypnr. gem. LUBW)

- |       |                                                                                     |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 12.61 | Entwässerungsgraben                                                                 |
| 33.41 | Fettwiese mittlerer Standorte                                                       |
| 35.64 | Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation                                           |
| 44.22 | Hecke aus nicht heimischen Straucharten<br>Anteil standortheimischer Arten 30 – 50% |
| 45.30 | Einzelbaum                                                                          |

- |       |                                                         |
|-------|---------------------------------------------------------|
| 60.10 | Gebäude, völlig versiegelt                              |
| 60.21 | Völlig versiegelte Straße oder Platz                    |
| 60.23 | Weg / Platz mit wassergeb.<br>Decke, Kies oder Schotter |
| 60.41 | Lagerfläche                                             |
| 60.60 | Garten                                                  |

### Sonstiges

- |  |                         |
|--|-------------------------|
|  | Landschaftsschutzgebiet |
|  | Geschütztes Biotop      |
|  | Graben, Lage geschätzt  |
|  | Untersuchungsraum       |
|  | Geltungsbereich         |

Abbildung 9: Bestandsplan mit Schutzgebieten

## 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum der geplanten Bebauung von einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen) und ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten sowie in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des Eingriffsbereichs voraus.

### 4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 09.06.2021 dahingehend überprüft, ob sie als (potenzielle) Lebensräume streng geschützter Arten und/ oder europäischer Vogelarten geeignet sind.

Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) liefert über Planungsempfehlungen hinaus auch Hinweise auf die bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigenden Tier- und Pflanzenarten. Neben den Zielarten auf Landesebene liefert es auch mögliche Vorkommen der im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten. Durch die Abfrage des Zielartenkonzepts werden Arten aufgelistet, welche in der Gemeinde Enzklösterle in den entsprechenden Biotoptypen potenziell vorkommen können. Das Gewächshaus wird als Biotoptyp aufgrund fehlender Habitateignung für geschützte Arten nicht in der ZAK-Abfrage berücksichtigt.

Im Untersuchungsraum sind folgende Habitatstrukturen gemäß dem Zielartenkonzept vorhanden:

- A 2.1 Graben, Bach
- D 2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D 5.1 Ausdauernde Ruderalflur
- D 6.1.2 Gebüsch und Hecken mittlerer Standorte
- F 1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

In der nachfolgenden Tabelle sind die im ZAK gelisteten Arten für die Stadt Enzklösterle aufgeführt, für die geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind und für die aufgrund ihres Schutzstatus (europäische Vogelart, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) eine planungsrechtliche Relevanz vorliegt. Diese Arten sind **rot hervorgehoben**.

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Zielarten für die Gemeinde Enzklosterle

| Artgruppe      | Artname                     |                                    | Status | Relevanz |
|----------------|-----------------------------|------------------------------------|--------|----------|
|                | deutsch                     | wissenschaftlich                   |        |          |
| Vögel          | Kuckuck                     | <i>Cuculus canorus</i>             | N      | VSRL     |
|                | Mehlschwalbe                | <i>Delichon urbicum</i>            | N      | VSRL     |
|                | Rauchschwalbe               | <i>Hirundo rustica</i>             | N      | VSRL     |
|                | Rebhuhn                     | <i>Perdix perdix</i>               | LA     | VSRL     |
|                | Rotmilan                    | <i>Milvus milvus</i>               | N      | VSRL     |
|                | Teichhuhn                   | <i>Gallinula chloropus</i>         | N      | VSRL     |
|                | Zwergtaucher                | <i>Tachybaptus ruficollis</i>      | N      | VSRL     |
| Schmetterlinge | Großer Feuerfalter          | <i>Lycaena dispar</i>              | LB     | IV       |
|                | Großer Fuchs                | <i>Nymphalis polychloros</i>       | LB     | -        |
|                | Kronwicken-Bläuling         | <i>Plebeius argyrognomon</i>       | N      | -        |
|                | Kurzschwänziger Bläuling    | <i>Cupido argiades</i>             | N      | -        |
|                | Magerrasen-Perlmutterfalter | <i>Boloria dia</i>                 | N      | -        |
|                | Malven-Dickkopffalter       | <i>Carcharodus alceae</i>          | N      | -        |
|                | Nachtkerzenschwärmer        | <i>Proserpinus proserpina</i>      | FFH-N  | IV       |
|                | Spanische Flagge            | <i>Callimorpha quadripunctaria</i> | FFH-N  | -        |
|                | Trauermantel                | <i>Nymphalis antiopa</i>           | N      | -        |
|                | Gottesanbeterin             | <i>Mantis religiosa</i>            | LB     | -        |
| Heuschrecken   | Lauschschrecke              | <i>Mecostethus parapleurus</i>     | N      | -        |
|                | Feuersalamander             | <i>Salamandra salamandra</i>       | N      | -        |
| Amphibien      | Gelbbauchunke               | <i>Bombina variegata</i>           | LB     | IV       |
|                | Kleiner Wasserfrosch        | <i>Rana lessonae</i>               | N      | IV       |
|                | Kreuzkröte                  | <i>Bufo calamita</i>               | LB     | IV       |
|                | Wechselkröte                | <i>Bufo viridis</i>                | LB     | IV       |
|                | Ringelnatter                | <i>Natrix natrix</i>               | N      | -        |
| Reptilien      | Zauneidechse                | <i>Lacerta agilis</i>              | N      | IV       |
|                | Bechsteinfledermaus         | <i>Myotis bechsteinii</i>          | LB     | IV       |
| Säugetiere     | Biber                       | <i>Castor fiber</i>                | LB     | IV       |
|                | Braunes Langohr             | <i>Plecotus auritus</i>            | FFH-N  | IV       |
|                | Breitflügelfledermaus       | <i>Eptesicus serotinus</i>         | LB     | IV       |
|                | Fransenfledermaus           | <i>Myotis nattereri</i>            | LB     | IV       |
|                | Graues Langohr              | <i>Plecotus austriacus</i>         | LB     | IV       |
|                | Großer Abendsegler          | <i>Nyctalus noctula</i>            | FFH-N  | IV       |
|                | Großes Mausohr              | <i>Myotis myotis</i>               | N      | IV       |
|                | Haselmaus                   | <i>Muscardinus avellanarius</i>    | FFH-N  | IV       |
|                | Kleine Bartfledermaus       | <i>Myotis mystacinus</i>           | FFH-N  | IV       |
|                | Kleiner Abendsegler         | <i>Nyctalus leisleri</i>           | N      | IV       |
|                | Mopsfledermaus              | <i>Barbastella barbastellus</i>    | LA     | IV       |
|                | Nordfledermaus              | <i>Eptesicus nilssonii</i>         | N      | IV       |
|                | Rauhhaufledermaus           | <i>Pipistrellus nathusii</i>       | FFH-N  | IV       |
|                | Wasserfledermaus            | <i>Myotis daubentonii</i>          | FFH-N  | IV       |
|                | Weißbrandfledermaus         | <i>Pipistrellus kuhlii</i>         | FFH-N  | IV       |
|                | Wimperfledermaus            | <i>Myotis emarginatus</i>          | LA     | IV       |
|                | Zweifarbflödermaus          | <i>Vespertilio murinus</i>         | FFH-N  | IV       |
|                | Zwergfledermaus             | <i>Pipistrellus pipistrellus</i>   | FFH-N  | IV       |
|                | Bechsteinfledermaus         | <i>Myotis bechsteinii</i>          | LB     | IV       |

| Artgruppe  | Artname                               |                             | Status | Relevanz |
|------------|---------------------------------------|-----------------------------|--------|----------|
|            | deutsch                               | wissenschaftlich            |        |          |
| Libellen   | Gefleckte Heidelibelle                | Sympetrum flaveolum         | LA     |          |
|            | Gestreifte Quelljungfer               | Cordulegaster bidentata     | N      |          |
|            | Grüne Flussjungfer                    | Ophiogomphus cecilia        | LB     | IV       |
|            | Helm-Azurjungfer                      | Coenagrion mercuriale       | LB     |          |
|            | Kleine Zangenlibelle                  | Onychogomphus forcipatus    | N      |          |
| Fische     | Groppe, Mühlkoppe                     | Cottus gobio                | N      | -        |
|            | Quappe, Trüsche                       | Lota lota                   | LA     | -        |
|            | Schneider                             | Alburnoides bipunctatus     | LB     | -        |
|            | Strömer                               | Leuciscus souffia agassizi  | LB     | -        |
| Käfer      | Bunter Glanzflächläufer               | Agonum viridicupreum        | LB     | -        |
|            | Erzgrauer Uferläufer                  | Elaphrus aureus             | LB     | -        |
|            | Länglicher Ahlenläufer                | Bembidion elongatum         | z      | -        |
|            | Sandufer-Ahlenläufer                  | Bembidion monticola         | N      | -        |
|            | Schwarzblauer Ahlenläufer             | Bembidion atrocaeruleum     | N      | -        |
|            | Schwemmsand-Ahlenläufer               | Bembidion decoratum         | z      | -        |
|            | Spitzdecken-Ahlenläufer               | Bembidion ascendens         | N      | -        |
|            | Waldbach-Ahlenläufer                  | Bembidion stomoides         | LB     | -        |
|            | Ziegelroter Flinkläufer               | Trechus rubens              | LB     | -        |
|            | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Graphoderus bilineatus      | LA     | -        |
| Weichtiere | Bachmuschel/Kleine Flussmuschel       | Unio crassus                | LA     | IV       |
|            | Badische Quellschnecke                | Bythinella badensis         | LB     |          |
|            | Dunkers Quellschnecke                 | Bythinella dunkeri          | LB     |          |
| Wildbienen | Französische Mauerbiene               | Osmia ravouxi               | LB     | -        |
| Krebse     | Dohlenkrebs                           | Austropotamobius pallipes   | LA     | -        |
|            | Edelkrebs                             | Astacus astacus             | LB     | -        |
|            | Steinkrebs                            | Austropotamobius torrentium | N      | -        |

**Status:**

**LA** – Landesart Gruppe A: Vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten bzw. instabilen akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

**LB** – Landesart Gruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

**N** – Naturraumart: Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

**z** – weitere berücksichtigte Zielarten:

Nach Umstellung der alten Roten Listen auf ein neues Kriteriensystem formal zu streichende Arten, die aber dennoch eine hohe fachliche Bedeutung haben. Vermeidung eines Ungleichgewichtes zu Artengruppen mit noch alter Rote Liste Kategorisierung. Behandlung wie Naturraumart.

**FFH-N** – FFH-Nachtrag: Nachträglich im Jahr 2009 ergänzte FFH-Arten zur Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Arten als Zielarten im Informationssystem Zielartenkonzept (ISZAK).

**Relevanz** = planungsrechtliche Relevanz im Hinblick auf die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: IV = Art des Anhang IV der FFH-RL; VSRL = europäische Vogelart; - = keine Relevanz

Für die in Tabelle 1 gelisteten, **rot** hervorgehobenen Arten ergibt sich aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen, für ein Vorkommen der entsprechenden Arten grundsätzlich geeigneten Habitatstrukturen eine Prüfrelevanz.

Die nicht rot hervorgehobenen Arten fallen nicht unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, somit ist für diese Arten eine vertiefende Prüfung nicht erforderlich.

Hierbei ist nicht berücksichtigt, ob im Naturraum oder dem Bezugsraum (Gemeinde Enzklosterle) ein Vorkommen der betreffenden Arten bekannt ist.

#### 4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die streng geschützten Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

| Arten bzw. Artengruppe                                                                                                                                                   | Beurteilung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Fledermäuse</b><br>(Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)                                  | <p>Im Vorhabenbereich sind keine als Quartier von Fledermäusen geeignete Gehölz- oder Gebäudestrukturen vorhanden. Daher können sowohl Winterquartiere als auch Wochenstuben und Tagesverstecke im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat von Fledermäusen kann demgegenüber nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen durch die Flächennutzung und die Lage im Siedlungsraum kann ein essenzielles Jagdhabitat ausgeschlossen werden, in der näheren Umgebung sind ausreichend gleichwertige oder höherwertige Strukturen vorhanden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.</b></p> |
| <b>Sonstige Säugetiere</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg) | <p>Ein Vorkommen der meisten streng geschützten sonstigen Säugetierarten im Untersuchungsraum ist ausgeschlossen.</p> <p>Die im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen des <b>Bibers</b> (<i>Castor fiber</i>) nicht geeignet.</p> <p>Für ein Vorkommen der <b>Haselmaus</b> (<i>Muscardinus avellanarius</i>) sind die isolierten Heckenbereiche mit nicht heimischen Sträuchern als Habitat nicht geeignet. Ein Vorkommen der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich sonstiger Säugetiere sicher ausgeschlossen werden.</b></p>                                                                                                                                      |
| <b>Amphibien</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)           | <p>Das ZAK listet für die Gemeinde Enzklosterle folgende Amphibienarten und gibt für diese ein grundsätzliches Habitatpotenzial in ausdauernden Ruderalfluren an: <b>Gelbbauchunke</b> (<i>Bombina variegata</i>), <b>Kleiner Wasserfrosch</b> (<i>Rana lessonae</i>), <b>Kreuzkröte</b> (<i>Bufo calamita</i>) und <b>Wechselkröte</b> (<i>Bufo viridis</i>). Im Untersuchungsraum sind keine als Laichgewässer von Amphibien geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten kann daher im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der streng geschützten Amphibien sicher ausgeschlossen werden.</b></p>                                                                            |

| Arten bzw. Artengruppe                                                                                                                                              | Beurteilung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Reptilien</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)      | <p>Das ZAK listet für die Gemeinde Enzklösterle und die im Vorhabenbereich vorhandenen Habitatstrukturen die <b>Zauneidechse</b> (<i>Lacerta agilis</i>) als planungsrelevante Art. Die vorhandenen Strukturen (Kiesbereiche, Lagerplatz mit Versteckmöglichkeiten) sind potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse.</p> <p>Die klimatischen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet mit den feucht-kalten Bedingungen aufgrund der Tallage mit seinen regelmäßigen Kaltluftströmen und Nebelaufkommen, sowie der im Tagesverlauf erst spät eintreffenden Sonneneinstrahlung lassen ein Vorkommen der Zauneidechse mit hinreichender Sicherheit ausschließen.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der streng geschützten Reptilien sicher ausgeschlossen werden.</b></p> |
| <b>Fische</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)         | <p>Die vorhandenen Strukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten nicht geeignet.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Schmetterlinge</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg) | <p>Das ZAK listet für die Gemeinde Enzklösterle und die vorhandenen Habitatstrukturen den <b>Großen Feuerfalter</b> (<i>Lycaena dispar</i>) und den <b>Nachtkerzenschwärmer</b> (<i>Proserpinus proserpina</i>) als planungsrelevante Arten. Aufgrund fehlender Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der beiden streng geschützten Schmetterlingsarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Käfer</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)          | <p>Im Untersuchungsraum sind keine für ein Vorkommen von streng geschützten Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Libellen</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)       | <p>Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen der streng geschützten Libellenart <b>Grüne Flussjungfer</b> (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) nicht geeignet.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Weichtiere</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit nachgewiesenem Vorkommen in Baden-Württemberg)           | <p>Die Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen der streng geschützten <b>Bachmuschel</b> (<i>Unio crassus</i>) nicht geeignet.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtiere sicher ausgeschlossen werden.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Arten bzw. Artengruppe                                                                                                                                                  | Beurteilung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Farn- und Blütenpflanzen</b><br>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit nachgewiesenem Vorkommen in Baden-Württemberg) | Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet.<br><br><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.</b> |

#### 4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die europäischen Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biototypen

| Arten bzw. Artengruppe                                                                                                                       | Beurteilung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Europäische Vogelarten</b><br>(Alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg) | <p>Bodenbrütende oder in Bodennähe brütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche oder Rebhuhn) können aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen in Verbindung mit der Siedlungslage (Fluchtdistanzen) im Vorhabensbereich als Brutvogelarten sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Gebäude- und Nischenbrüter finden auf der Fläche besonders im Bereich des Lagerplatzes mit seinen Strukturen ein potenzielles Bruthabitat vor. Hier kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gebüsch- und Baumbestände im Untersuchungsraum sind potenziell geeignet als Bruthabitat für freibrütende Vogelarten. In die entsprechenden Strukturen findet kein Eingriff statt, die relevanten Gehölze werden durch eine Pflanzbindung erhalten sowie eine Einschränkung des Rodungszeitraums festgesetzt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann somit für freibrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiter ist anzunehmen, dass der Vorhabensbereich von europäischen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt wird. Aufgrund der anthropogenen Prägung des Gebiets und der im Umfeld ausreichend vorhandenen gleich- oder höherwertigen Strukturen muss nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat ausgegangen werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich, da das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf Europäische Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kapitel 4.2).</b></p> |

## 4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Im Zuge der Bebauungsplanänderung ergibt sich – aufgrund vorhandener Habitatstrukturen im Eingriffsbereich – die Relevanz einer weiterführenden Betrachtung folgender Artengruppen:

- **Europäische Vogelarten** (hier: Gebäude- und Nischenbrüter, Freibrüter)

Demgegenüber kann für die Artengruppen Fledermäuse, Sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Farn und Blütenpflanzen sowie für die Europäischen Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind für diese Artengruppen daher nicht erforderlich.

### **Europäische Vogelarten (Gebäude- und Nischenbrüter, Freibrüter)**

Die zum Teil überdachten Lagerbereiche stellen für Gebäude- und Nischenbrüter in potenzielles Bruthabitat dar. Bei einem Eingriff in diesen Bereich des Untersuchungsgebiets können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Für die Kartierung der Nischen- und Gebäudebrüter werden nach Südbeck et al. 2005 die Erfassungszeiträume für die betroffenen Arten herangezogen. Aufgrund der Höhenlage und der klimatischen Bedingungen ist ein Beginn der Brutzeit je nach Witterung ab Ende April zu vermuten, sodass entsprechende Untersuchungen zwischen Ende April und Anfang Juni erfolgen.

Die umliegenden Habitatstrukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand ohne weiteres künftig zu erfüllen. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Individuen und Entwicklungsformen der europäischen Vogelarten muss der Rodungszeitraum (s. u.) der Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison von Vögeln begrenzt werden.

### **Weiterer Untersuchungsbedarf**

Für eine fachlich korrekte Abschätzung der im Planungsgebiet vorkommenden Gebäude- und Nischenbrüter werden **zwei Begehungen** zur Brutrevierkartierung bei geeigneter Witterung zwischen Ende April und Anfang Juni nötig.

Unter Berücksichtigung des Rodungszeitraums von Einzelbäumen auf die Zeit vom **01. Oktober bis zum 28.(29.) Februar** kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für freibrütende Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 4.3 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Auf Grundlage einer „Vor-Ort-Erhebung“ der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Vorhabengebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich werden.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zu dem Ergebnis, dass folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft betrachtet werden sollen:

- **Europäische Vogelarten** (hier: Gebäude- und Nischenbrüter, Freibrüter)

Die jeweilige Untersuchungsmethodik wird für die oben genannte Art in Kapitel 4.2 beschrieben. Es erfolgen zwei Begehungen zur Erfassung der Gebäude- und Nischenbrüter zwischen Ende April und Anfang Juni.

Unter Berücksichtigung des Rodungszeitraums von Einzelbäumen und Eingriffs in die Lagerfläche auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28.(29.) Februar kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für freibrütende Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie dem Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bereits auf der Stufe der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterführende vertiefte tierökologische Untersuchungen sind für diese Tier- und Pflanzenarten aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

## 5 Kartierungsergebnisse und Konfliktbewertung

Zur Feststellung potenzieller Betroffenheiten von Nischenbrütern wurden im Mai bzw. Juni 2024 zwei Brutvogelkartierungen mit Nestsuche auf dem Lagergelände in Enzklösterle durchgeführt.

- **23. Mai 2024, 05:30 – 06:15 Uhr, 9°C / leicht bewölkt bzw. heiter / 1 – 2 bft**
- **16. Juni 2024, 05:15 – 06:15 Uhr, 8°C / leicht bewölkt bzw. heiter / 0 – 2 bft**

### 5.1 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Insgesamt 18 Vogelarten konnten während der beiden Begehungen im Untersuchungsgebiet sowie im Umfeld festgestellt werden. In der nachfolgenden Tabelle sind alle Vogelarten aufgelistet. Auf dem Gelände selbst wurden Amsel, Bachstelze, Buchfink, Eichelhäher, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz und Kohlmeise festgestellt.

Tabelle 4: Liste der kartierten Vogelarten 2024 (**fett** = Arten der Roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs)

| Art (dt.)               | Art (wiss.)                           | RL BW    | RL D     |
|-------------------------|---------------------------------------|----------|----------|
| Amsel                   | <i>Turdus merula</i>                  | *        | *        |
| Bachstelze              | <i>Motacilla alba</i>                 | *        | *        |
| <b>Baumpieper</b>       | <b><i>Anthus trivialis</i></b>        | <b>2</b> | <b>V</b> |
| Buchfink                | <i>Fringilla coelebs</i>              | *        | *        |
| Eichelhäher             | <i>Garrulus glandarius</i>            | *        | *        |
| <b>Gartenrotschwanz</b> | <b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b> | <b>V</b> | <b>*</b> |
| Hausrotschwanz          | <i>Phoenicurus ochruros</i>           | *        | *        |
| Kohlmeise               | <i>Parus major</i>                    | *        | *        |
| Kolkrabe                | <i>Corvus corax</i>                   | *        | *        |
| <b>Mehlschwalbe</b>     | <b><i>Delichon urbicum</i></b>        | <b>V</b> | <b>3</b> |
| Mönchsgrasmücke         | <i>Sylvia atricapilla</i>             | *        | *        |
| Ringeltaube             | <i>Columba palumbus</i>               | *        | *        |
| Rotkehlchen             | <i>Erithacus rubecula</i>             | *        | *        |
| Stieglitz               | <i>Carduelis carduelis</i>            | *        | *        |
| Wasseramsel             | <i>Cinclus cinclus</i>                | *        | *        |
| Zilpzalp                | <i>Phylloscopus collybita</i>         | *        | *        |

In einem der Lagerregale konnte eine Hausrotschwanzbrut nachgewiesen werden. Das Nest befindet sich unter dem Dach auf einem Balken. Während der zweiten Begehung waren die Jungvögel bereits flügge. Mögliche Bruten auf dem Gelände sind für Amsel und Bachstelze möglich, Nester konnten jedoch nicht gefunden werden. Alle weiteren Arten sind im weiteren Umfeld festgestellt oder während dem Überflug erfasst worden. Für das Vorhaben sind diese Arten aus fachlicher Sicht nicht relevant. Eingriffe in Wald oder Gewässer finden nicht statt.

## 5.2 Konfliktbewertung und Maßnahmenempfehlung

Aufgrund der nachgewiesenen Brutaktivität auf dem Südteil des Geltungsbereichs im Lagergelände kann das Eintreten von Verbotstatbeständen während möglicher Umbau- oder Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann ein Eingriff in die Lagerflächen zum Verlust von Brutplätzen Europäischer Vogelarten führen.

Eine Bebauung der Wiesenfläche ist aus fachgutachterlicher Sicht unproblematisch. Hier sind keine Tierarten relevant. Als Nahrungshabitat spielt sie ebenfalls eine untergeordnete Rolle, ausreichend Flächen sind im direkten Umfeld vorhanden.

Aufgrund der Brutaktivität Europäischer Vogelarten ist der Rodungszeitraum sowie ein Eingriff in die Lagerfläche auf den Zeitraum vom **01. Oktober bis zum 28./29. Februar** zu begrenzen.

Als populationsstützende Maßnahme wird zudem die **Anbringung dreier Hausrotschwanz-Nistkästen** des Typs Schwegler 1N oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller empfohlen. Diese können entweder am geplanten Neubau oder an den Lagerregalen befestigt werden. Hier ist die Hauptwetterrichtung zu beachten. Die Kästen sollten in mindestens 3 m Höhe angebracht werden und müssen außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten gereinigt und auf Funktionalität überprüft werden.

Mit der Umsetzung der beiden o.g. Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG aus fachgutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT, BADEN-WÜRTTEMBERG

Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 23.06.15 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023.

LAUFER, HUBERT

„PRAXISORIENTIERTE UMSETZUNG DES STRENGEN ARTENSCHUTZES AM BEISPIEL VON ZAUN- UND MAUEREIDECHSEN“. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG. BAND 77. AUGUST 2014. 52 SEITEN.

LUBW (2018) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. ARTEN BIOTOPE LANDSCHAFT, SCHLÜSSEL ZUM ERFASSEN, BESCHREIBEN, BEWERTEN. NOVEMBER 2018. 5. AUFLAGE.

LUBW (2022) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Tabellen mit Zuordnung der ZAK-Arten zu Naturraum und Gemeinde bzw. Habitatstrukturen. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept> (Download am 09.09.2022)

LUBW (o.J.) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artensteckbriefe zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>. Aufgerufen am 09.09.2022.

LUBW (O.J.) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. ABGEFRAGT: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/NATUR-UND-LANDSCHAFT/BESONDERS-UND-STRENG-GESCHUETZTE-ARTEN](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten) (ZUGRIFF: 09.09.2022).

SÜDBECK ET AL. (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 2005.